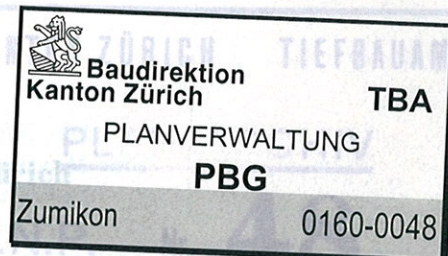


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 15. Dezember 1976



**6433. Quartierplan.** Am 16. September 1976 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. August 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Chreien. Dieser Beschluss wurde am 20. August 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. September 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Zumikon

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten von der projektierten Strubenackerstrasse, im Südosten von einem bestehenden Fussweg, im Südwesten von der Farlifangstrasse und im Nordwesten von der Ebmatingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich vollständig im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Zumikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient nebst den das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen die von der Ebmatingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, abzweigende, neu zu erstellende, nicht durchgehende und mit einem Wendeplatz ausgestattete Quartierstrasse. Als Verbindung von der Farlifangstrasse zur geplanten Quartierstrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgedacht.

Aus dem Situationsplan über die Neuzuteilung geht hervor, dass der innerhalb des Quartierplanareals verlaufende Flurweg Kat.-Nr. 262 aufgehoben wird. Dieser Weg wies bis anhin eine überkommunale Bedeutung auf, bildete er doch ein Teilstück des vielbegangenen Wanderwegs von Zürich nach der Forch. Anstelle dieses Wegs müssen nun die Fussgänger inskünftig die südlich verlaufende Farlifangstrasse und den bestehenden, am Südostrand des Quartierplanareals von der Farlifangstrasse zur höher gelegenen Strubenackerstrasse führenden Fussweg benützen. Damit dieser schmale und ansteigende Fussweg auch von allen Spaziergängern benützt werden kann, wird die Gemeinde Zumikon eingeladen, diesen Weg baulich entsprechend zu verbessern und zu gestalten.

An der Ebmatingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, wurde der Baulinienabstand im Teilstück von der Farlifangstrasse bis zur Strubenackerstrasse neu mit 22 m festgelegt. Die für das vorgenannte Strassenteilstück seinerzeit mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2657/1957 und 1973/1970 festgesetzten Baulinien werden daher aufgehoben und neu festgesetzt. Ferner wurde der Abstand an der geplanten Quartierstrasse mit 22 m festgelegt. Die erwähnten Abstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Farlifangstrasse und die Strubenackerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 31/1955, 1973/1970 und 4536/1975).

Die Niveaulinie weist an der geplanten Quartierstrasse eine Maximalsteigung von 10 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 16. August 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Chreien, mit Baulinien an der Ebmatingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, mit Bau- und Niveaulinien an der geplanten Quartierstrasse sowie Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2657/1957 und 1973/1970 an der Ebmatingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, festgesetzten Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1976

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**